

# ***Amtsblatt***

*des Wasser- und Abwasser-  
zweckverbandes „Obere Gera“*



16. Jahrgang

Freitag, den 27. September 2024

Nr. 2





# Amtlicher Teil

## Amtliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“

### Bekanntmachung von Satzungen

#### Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

#### des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-WBS) vom 17.09.2024

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGa) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAWZV) „Obere Gera“ folgende Satzung:

##### § 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).

##### § 2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

- für Grundstücke mit Wohnbebauung, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandenen Zahl der Wohneinheiten.
- für Grundstücke mit Wohnbebauung, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfindet, zusätzlich für jede am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandene gewerbliche Einrichtung eine Wohneinheit (z. B. Gaststätten, Geschäfte, Büros, Praxen, Werkstätten, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u. a. separate Arbeitszimmer.
- für Garten- und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz angehören, eine Wohneinheit.
- für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichem Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub> (ehemals Nenndurchfluss Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer

- für die Fälle des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 3 **je Wohneinheit 143,93 Euro pro Jahr**,
- für Fälle des Absatzes 1 Nr. 4 beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub>	Grundgebühr zzgl.USt. €/ Zähler/Jahr.
4	236,04
10	590,09
16	944,15

(3) Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein Standrohrzähler verwendet, so beträgt die Ausleihgebühr während des Zeitraumes der Inanspruchnahme **2,85 Euro/ d.** zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für die Ausleihe eines Standrohrzählers erhebt der Zweckverband einen Barsicherheitsbetrag von **500,00 Euro**. Der Barsicherheitsbetrag wird am Ende der Ausleihzeit mit der angefallenen Ausleihgebühr, der Verbrauchsgebühr und den Kosten für eventuell angefallene Beschädigungen oder Verluste verrechnet.

##### § 3 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer **1,64 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers**. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist anzuwenden.

##### § 4 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührensuld entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührensuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührensuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührensuld.

##### § 5 Gebührensuldner

(1) Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

##### § 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührensuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, ist der verbleibende Teil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührensuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband eine monatliche Abrechnung festlegen.

(2) Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Gebührensuld sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

(4) Die Jahresabrechnung wird zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres festgesetzt. Die zur Abrechnung nötigen Verbrauchsmengen werden durch Hochrechnung der abgelesenen Zählerstände, unter Berücksichtigung der Ablesestichtage, berechnet.

(5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

##### § 7 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 8 Pflichten der Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen - insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen - unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Grundgebühr erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dazu haben sie bei Wohnnutzung die Anzahl der Wohneinheiten und bei gemischter Nutzung (Wohnen / Gewerbe) die Anzahl und Art der gewerblichen Einrichtungen auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstigen Tatsachenermittlung anzugeben.

(3) Wird die Anzahl der Wohneinheiten verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Zahl der Wohneinheiten gilt laut § 2 Absatz 1, Pkt.1, dieser Satzung.

### § 9 In- / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Geratal, den 17. September 2024

Dominik Straube

- Siegel -

Vorsitzender des WAwZV „Obere Gera“

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- I. Mit Beschluss Nr. 006-05/09/24 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-WBS) beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises zur Genehmigung vorgelegt.
- II. Mit Bescheid vom 13.09.2024, Aktenzeichen: 092.6227 03zv, hat das Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, die vorstehende Satzung wie folgt genehmigt:
  1. Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-WBS), beschlossen am 05.09.2024, Beschluss-Nr.: 006-05/09/24 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
  2. Die Satzung ist nach Zugang dieses Bescheides auszufertigen und anschließend mit der Genehmigung zu veröffentlichen.
  3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Hinweis:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite [www.obere-gera.de](http://www.obere-gera.de) eingestellt.

Geratal, den 17. September 2024

Dominik Straube

Vorsitzender des WAwZV „Obere Gera“

## Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

### des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) vom 17.09.2024

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAwZV) „Obere Gera“ folgende Satzung:

### § 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie Beseitigungsgebühren).

### § 2 Grundgebühren

- (1) Grundgebühren werden
  - a) bei allen Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und deren Schmutzwasser in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird (Volleileiter),
  - b) bei allen Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und von denen in einer Kleinkläranlage vorgereinigte Abwässer in die Kanalisation eingeleitet werden (Kanaleinleiter). Hierbei wird unterschieden, ob das Abwasser voll-, oder teilbiologisch vorgereinigt wird, sowie
  - c) bei allen Grundstücken, von denen Abwasser in ein Gewässer oder den Untergrund eingeleitet wird (Direkteinleiter), erhoben.
- (2) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Buchstaben a und b wird berechnet
  1. für Grundstücke mit Wohnbebauung, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandenen Zahl der Wohneinheiten.
  2. für Grundstücke mit Wohnbebauung, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfindet, zusätzlich für jede am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandene gewerbliche Einrichtung eine Wohneinheit (z. B. Gaststätten, Geschäfte, Büros, Praxen, Werkstätten, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u. a. separate Arbeitszimmer.
  3. für Garten- und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz angehören, eine Wohneinheit.
  4. für sonstige Grundstücke nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID). Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Wasseranschluss erhoben.
- (3) Die Grundgebühr beträgt
  - a) für Volleileiter (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a)
    1. für die Fälle des Absatzes 2 Nrn. 1, 2 und 3 **je Wohneinheit 90,00 Euro pro Jahr**,
    2. für die Fälle des Absatzes 2 Nr. 4 bei der Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q 3	ehemals Qn	Grundgebühr €/ Jahr
4	2,5	147,60
10	6	369,00
16	10	590,40

- b) für Kanaleinleiter (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b)
  1. für die Fälle des Absatzes 2 Nrn. 1, 2 und 3 **je Wohneinheit 90,00 Euro pro Jahr**,
  2. für die Fälle des Absatzes 2 Nr. 4 bei der Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q 3	ehemals Qn	Grundgebühr €/ Jahr
4	2,5	147,60
10	6	369,00
16	10	590,40

c) für Direkteinleiter (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) je Grundstück **15,00 Euro pro Jahr**, ohne Berücksichtigung von Wohneinheiten bzw. Wasserzählern,

(4) Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörenden Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen.

### § 3 Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers (Schmutzwasser) berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser beträgt

- für Grundstücke, die an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind (Tarif VE) 4,12 Euro pro Kubikmeter Abwasser,
- für Grundstücke, deren in einer Kleinkläranlage vorgereinigten Abwässer in öffentliche Kanäle eingeleitet werden (Tarif KA) **2,39 Euro pro Kubikmeter Abwasser**,
- für Grundstücke, deren in einer vollbiologischen Kleinkläranlage, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht, vorgereinigten Abwässer in öffentliche Kanäle eingeleitet werden (Tarif VB) **1,40 Euro pro Kubikmeter Abwasser**.

(3) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge

- die dem Grundstück bei einer öffentlichen Wasserversorgung der Gebührenberechnung zugrunde gelegte Wassermenge (Frischwassermaßstab),
- die dem Grundstück aus Gewässern und Brunnen zur privaten Wasserversorgung zugeführte Wassermenge,
- die den öffentlichen Abwasseranlagen aus privaten Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge.

Der Gebührenschuldner hat bei privater Wasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen vor Inbetriebnahme (Abschnitt 3 Nr. 2 und 3) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Zweckverband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tag des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einem Monat nach dem Einbau anzuzeigen. Die Ablesung erfolgt durch den Gebührenschuldner im Rahmen der Ablesung des Hauptzählers.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, können auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden. Von der Absetzung sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen. Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Abschnitt 3 ist dazu dem Zweckverband mitzuteilen.

Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Zweckverband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma unverzüglich anzuzeigen. Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

### § 4 Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser

(1) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser berechnet sich nach den an die öffentliche Entwässerungsanlage (unmittelbar oder über einen Straßeneinlauf) angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen. Sie wird wie folgt ermittelt:

- Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossene bebauten oder befestigte Fläche wird mit dem der Versiegelungsart entsprechenden Abflussbeiwert gemäß Absatz 2 multipliziert (gewichtete Fläche) und anschließend mit der Niederschlagswassergebühr multipliziert.
- Ist die angeschlossene und mit dem Abflussbeiwert bewertete, bebaute oder befestigte Gesamtfläche eines Grundstückes geringer als 2 Quadratmeter, wird keine Berechnung der Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser vorgenommen.
- Bei Gründächern kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen durch den Zweckverband eine Gebührenminderung entsprechend der geringeren Abflussrelevanz des Gründachs gewährt werden.
- Wird das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeleitet, deren Überlauf direkt oder über einen Straßeneinlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, kann der Gebührenpflichtige eine Reduzierung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche beim Zweckverband beantragen.

Die in die Regenwassernutzungsanlage eingeleiteten Niederschlagsmengen, die vorwiegend im Haushalt bzw. für Sanitäreinrichtungen genutzt werden, sind vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten durch einen geeichten, vom Zweckverband gestellten Wasserzähler zu ermitteln.

Für jeden Kubikmeter Niederschlagswasser, der in der Regenwassernutzungsanlage verwendet wurde, wird die bereits mit dem Abflussbeiwert gewichtete Gesamtfläche des Grundstücks um 2 Quadratmeter reduziert.

(2) Die direkt oder indirekt angeschlossenen, bebauten oder befestigten Flächen werden wie folgt bewertet:

<u>Art der Oberfläche</u>	<u>Abflussbeiwert</u>
1. Bebaute Flächen, Dachgrundflächen (inkl. Dachüberstände)	0,9
2. Befestigte Flächen	
2.1. Asphalt, Beton (u. ä. sehr stark befestigte Flächen)	0,9
2.2. Pflaster, Platten (u. ä. stark befestigte Flächen)	0,6
2.3. Schotterdeckschichten, Rasengittersteine (u. ä. gering befestigte Flächen)	0,2
3. Unbefestigte Flächen, z. B. Rasen- und Beetflächen, Acker, Weide u. ä.	0,0

(3) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Tarif NW) beträgt **0,58 Euro pro Quadratmeter gewichtete Fläche und Jahr**.

### § 5 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt **46,69 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm)** aus einer Grundstückskläranlage.

### § 6 Gebührensuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.



**§ 7 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebührenschild für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebührenschild für Niederschlagswasser entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit der Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührenschild für Voll- und Kanaleinleiter (§ 2 Abs. 1 Buchstaben a und b) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

**§ 8 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 9 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich, die Beseitigung von Abwasser (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen nach erfolgter Durchführung abgerechnet.

(2) Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Grund- und Einleitungsgebührenschild sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(4) Die Jahresrechnung wird zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres festgesetzt. Die zur Abrechnung nötigen Verbrauchsmengen werden durch Hochrechnung der abgelesenen Zählerstände, unter Berücksichtigung der Ablesestichtage, berechnet.

**§ 10 Pflichten der Gebührenschildner**

(1) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen - insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen - unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

(2) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Grundgebühr erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dazu haben sie bei Wohnnutzung die Anzahl der Wohneinheiten und bei gemischter Nutzung (Wohnen / Gewerbe) die Anzahl und Art der gewerblichen Einrichtungen auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstigen Tatsachenermittlung anzugeben.

(3) Wird die Anzahl der Wohneinheiten verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Zahl der Wohneinheiten gilt laut § 2 Absatz 1, Pkt.1, dieser Satzung.

(4) Die Gebührenschildner sind weiterhin verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dazu haben sie die Größe der bebauten und befestigten Flächen auf ihren Grundstücken und deren Versiegelungsart im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstigen Tatsachenermittlung anzugeben. Auf Aufforderung des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Grundstücksentwässerungsplan) vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und befestigten Flächen entnommen und die Entwässerungsverhältnisse auf dem Grundstück überprüft werden können. Beauftragte des Zweckverbandes dürfen zur Kontrolle der Angaben des Gebührenschildners das Grundstück betreten. Die Grundstückseigentümer haben dies zu ermöglichen.

(5) Wird die Größe der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt der Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche gilt ab dem Tag, der auf dem Zugang der Änderungsanzeige beim Zweckverband folgt.

(6) Kommt der Gebührenschildner seiner Mitwirkungspflicht gemäß den Absätzen 2 und 4 trotz zweimaliger Aufforderung nicht nach, kann der Zweckverband die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(7) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die Anschaffung, Änderung und Beseitigung von Regenwasseranlagensanlagen unverzüglich anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Grundstücksentwässerungsplan beizufügen.

**§ 11 In- / Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Geratal, den 17. September 2024

Dominik Straube

- Siegels -

Vorsitzender des WAWZV „Obere Gera“

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

I. Mit Beschluss Nr. 007-05/09/24 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises zur Genehmigung vorgelegt.

II. Mit Bescheid vom 13.09.2024, Aktenzeichen: 092.6227 03zv, hat das Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, die vorstehende Satzung wie folgt genehmigt:

1. Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS), beschlossen am 05.09.2024, Beschluss-Nr.: 007-05/09/24 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Die Satzung ist nach Zugang dieses Bescheides auszufertigen und anschließend mit der Genehmigung zu veröffentlichen.
3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Hinweis:**

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite [www.obere-gera.de](http://www.obere-gera.de) eingestellt.

Geratal, den 17. September 2024

Dominik Straube

Vorsitzender des WAWZV „Obere Gera“

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung**

### **des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Straßenentwässerungsgebührensatzung - SEGS -) vom 17.09.2024**

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAWZV) „Obere Gera“ folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ erhebt für das Einleiten von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in seine Entwässerungseinrichtung eine Straßenentwässerungsgebühr, sofern für diese Flächen durch den Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Absatz 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) entsprechende Beteiligung an den Kosten erfolgte.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab**

Die Straßenentwässerungsgebühr wird nach der Fläche des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes berechnet. Als angeschlossene Flächen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Flächen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern, d. h. von denen Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheiten sind angefangene Quadratmeter (m<sup>2</sup>). Maßgebend sind die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld bestehenden Verhältnisse.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Straßenentwässerungsgebührenschild entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband mitgeteilt wird.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt **0,56 Euro pro Quadratmeter angeschlossener Fläche**.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

Schuldner der Straßenentwässerungsgebühr ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

#### **§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Straßenentwässerungsgebühr wird jährlich abgerechnet.
- (2) Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die Gebührenschuld sind alle drei Monate eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der zu erwartenden Jahresgebührenschild fest.

#### **§ 8 Pflichten des Gebührenschuldners**

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Der Gebührenschuldner ist weiterhin verpflichtet, auf Anforderung durch den Zweckverband innerhalb eines Monats die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung der Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in Zukunft erheblich sind.

- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Zweckverband den Umfang der angeschlossenen Fläche schätzen.

#### **§ 9 Unterbrechung der Einleitung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Einleitung des Oberflächenwassers fristlos ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn der Träger der Straßenbaulast dieser Satzung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
  2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Einleiter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Einleitung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Träger der Straßenbaulast seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit einer Mahnung zugleich die Unterbrechung der Einleitung androhen.

#### **§ 10 In- / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Geratal, den 17. September 2024

Dominik Straube

Vorsitzender des WAWZV „Obere Gera“

- Siegel -

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

- I. Mit Beschluss Nr. 008-05/09/24 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Straßenentwässerungsgebührensatzung –SEGS-) beschlossen und dem Landratsamt des ILM-Kreises zur Genehmigung vorgelegt.
- II. Mit Bescheid vom 13.09.2024, Aktenzeichen: 092.6227 03zv, hat das Landratsamt des ILM-Kreises, Kommunalaufsicht, die vorstehende Satzung wie folgt genehmigt:
  1. Die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Straßenentwässerungsgebührensatzung –SEGS-) beschlossen am 05.09.2024 mit der Beschluss-Nr.: 008-05/09/24 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
  2. Die Satzung ist nach Zugang dieses Bescheides auszufertigen und anschließend mit der Genehmigung zu veröffentlichen.
  3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### **Hinweis:**

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite [www.obere-gera.de](http://www.obere-gera.de) eingestellt.

Geratal, den 17. September 2024

Dominik Straube

Vorsitzender des WAWZV „Obere Gera“

## Bekanntmachung der Sitzungen der Verbandsversammlung

### Bekanntmachung

des WAwZV „Obere Gera“,



Am **Dienstag, den 29. Oktober 2024**, findet um **18:00 Uhr** im **Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Geratal, Gräfenroda, An der Glashütte 3, 99330 Geratal** die nächste öffentliche Sitzung statt.

#### Tagesordnung: I. öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
2. Beratung und Beschlussfassung zu Geschäftsordnungsanträgen zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung der Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ am 05.09.2024 (öffentlicher Teil)
4. Beratung und Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 des Teilbereichs Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
5. Beratung und Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 des Teilbereichs Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
6. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2022 und zum Haushaltsplan 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
7. Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm 2022-2024 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
8. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2023 und zum Haushaltsplan 2023 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
9. Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm 2023-2025 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
10. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2024 und zum Haushaltsplan 2024 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
11. Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm 2024-2026 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
12. Sonstige Informationen und Mitteilungen des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleiterin
13. Anfragen der Verbandsräte
14. Einwohneranfragen

Dominik Straube  
Vorsitzender des WAwZV „Obere Gera“

-Siegel -

## Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung

### Beschlüsse der 1. Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAwZV) „Obere Gera“ vom 05.09.2024

#### 001-05/09/24 vom 05.09.2024

Die Niederschrift der 13. Sitzung der Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ vom 14.12.2023 wird genehmigt.

#### 002-05/09/24 vom 05.09.2024

Die Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ wählt Herrn Dominik Straube zum Verbandsvorsitzenden des WAwZV „Obere Gera“.

#### 003-05/09/24 vom 05.09.2024

Die Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ wählt Herrn Christian Janik zum 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden des WAwZV „Obere Gera“.

#### 004-05/09/24 vom 05.09.2024

Die Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ wählt Herrn Jan Turczynski zum 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden des WAwZV „Obere Gera“.

#### 005-05/09/24 vom 05.09.2024

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 077-19/10/23 zur Absichtserklärung der Eigenbetriebsgründung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 19.10.2023.

#### 006-05/09/24 vom 05.09.2024

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) einschließlich der Gebührenkalkulation 2024 - 2027.

#### 007-05/09/24 vom 05.09.2024

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) einschließlich der Gebührenkalkulation 2024 - 2027.

#### 008-05/09/24 vom 05.09.2024

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührenkalkulation zur Straßenentwässerung als Teil der Kalkulation Abwasser für den Gebührenkalkulationszeitraum 2024 - 2027.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Straßenentwässerungsgebührensatzung (SEGS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“.

#### 009-05/09/24 vom 05.09.2024

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ beschließt:

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ beabsichtigt sich nach § 41 ThürKGG aufzulösen.
2. Damit die Pflichtaufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung einen geregelten Übergang erfahren, wird durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, ein Struktur- und Fusionskonzept zu erarbeiten.
3. Nach Vorlage und Beschlussfassung dieses Struktur- und Fusionskonzeptes wird die Verbandsversammlung über den konkreten Termin zur Auflösung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ beschließen.

#### 010-05/09/24 vom 05.09.2024

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die o.g. Baumaßnahme:

Trennsystem Kirchgasse / Obergasse, BA 2025

Der Planungsauftrag wurde an das Büro H.S.P. Suhl vergeben. Die Anmeldung für das Förderprogramm des Freistaates Thüringen erfolgte fristgerecht zum 15.06.2024.

#### 011-05/09/24 vom 05.09.2024

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ beschließt die Fortschreibung des Maßnahmenplans und die damit einhergehenden Anpassungen.

#### Nicht öffentlicher Teil

#### 012-05/09/24 vom 05.09.2024

Die Niederschrift der 13. Sitzung der Verbandsversammlung des WAwZV „Obere Gera“ vom 14.12.2023 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

#### 013-05/09/24 vom 05.09.2024

Beauftragung der Migration im Bereich Trinkwasser im Rahmen der NIS-2-Richtlinie

#### 014-05/09/24 vom 05.09.2024

Beauftragung der Migration im Bereich Abwasser im Rahmen der NIS-2-Richtlinie

Dominik Straube  
Verbandsvorsitzender des WAwZV „Obere Gera“



## Mitteilungen

### Amtliche Bekanntmachung

#### Geordnete Entsorgung der Grundstückskläranlagen im Verbandsgebiet des WAwZV „Obere Gera“

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen wird durchgeführt in der:

Stadt Suhl	vom 07.10.2024 bis 11.10.2024
OT Gehlberg	
Gemeinde Geratal	vom 14.10.2024 bis 18.10.2024
OT Frankenhain	
Gemeinde Geratal	vom 21.10.2024 bis 30.10.2024
OT Gräfenroda	
Gemeinde Geratal	vom 04.11.2024 bis 06.11.2024
OT Liebenstein	
Stadt Plaua	vom 07.11.2024 bis 22.11.2024

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen geschieht im Anschluss- und Benutzungszwang. Die Mindestentsorgungsmenge beträgt 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm je Einwohnerwert und Jahr.

Es wird insbesondere nochmals darauf hingewiesen, dass Entsorgungsleistungen außerhalb der bekannt gemachten Entsorgungstermine als Sonderentsorgungen berechnet werden müssen.

Grundlage für die Entsorgung sind die §§ 5 und 14 Abs. 1, 2 u. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS-) vom 17.02.2011 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 25.02.2011*), geändert durch 1. Änderung Entwässerungssatzung - 1. ÄndS EWS - am 12.08.2013 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 23.08.2013*) in Verbindung mit § 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) vom 27.05.2020 (*Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 05.06.2020*).

Zum Zwecke besonderer Terminabstimmung ist eine Rücksprache mit der Fa. Remondis GmbH Thüringen unter folgender Telefonnummer möglich: 03628/6134-17.

Für weitere Rückfragen steht die Geschäftsstelle des WAwZV „Obere Gera“ unter Tel.: 036205/933-55 zur Verfügung.

Dominik Straube  
Verbandsvorsitzender



### Impressum

#### Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“

**Herausgeber:** Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“.

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Geratal, Tel. (03 62 05) 9 33 55, Fax (03 62 05) 9 33 33

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf; kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (Gemeinde Geratal mit den Ortsteilen Frankenhain, Gräfenroda, Liebenstein, Stadt Suhl mit dem Ortsteil Gehlberg und Stadt Plaua). Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.